



**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die im Flurbereinigungsverfahren „Niederer Fläming II“, Verf.-Nr.
100119, im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben**

Das Flurbereinigungsverfahren „Niederer Fläming II“, Verf.-Nr. 100119, angeordnet durch Beschluss vom 15.01.2019, angepasst durch 1. Änderungsbeschluss vom 03.11.2020 und 2. Änderungsbeschluss vom 10.05.2022 wird gemäß § 1 i.V.m. § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) und den Bestimmungen des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) durchgeführt.

In dem Verfahren sollen die im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um die Herstellung

- Öffentliche Straßen/Wege,
- Kreuzungsbauwerke mit Gewässern,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Das Ergebnis der Vorprüfung liegt zwei Wochen vom 04.08.2025 bis einschließlich 18.08.2025 zur Einsichtnahme beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Str. 21
15926 Luckau

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I S. 151).

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung